

Stadt Zerbst/ Anhalt**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zerbst/ Anhalt**

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zerbst/ Anhalt ist mit örtlicher Bekanntmachung im Amtsboten der Stadt Zerbst/Anhalt am 02. März 2012 wirksam geworden. Im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§§ 2 (4), 3, 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände der ehemaligen Hausmülldeponie Zerbst/ Anhalt in der Pulpfordaer Straße planerisch vorbereitet. Gegenstand der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zerbst/ Anhalt ist die Darstellung einer sonstigen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solare Energieerzeugung“.

Im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2010 'Solarpark Deponie' der Stadt Zerbst/ Anhalt.

1. Umweltbelange

Die Umweltprüfung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zerbst/ Anhalt umfasst die Ermittlung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen, die mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden.

Zu untersuchen sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima/ Luft
- Landschaft
- Mensch
- Kultur- und Sachgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Die Änderungsfläche ist durch anthropogene bzw. technogene Biotopstrukturen bestimmt. Den größten Anteil umfassen rekultivierte und begrünte aber gehölzfreie Flächen auf dem abgedeckten Deponiekörper. Im westlichen Teil des Plangebietes herrschen versiegelte als Lagerplatz genutzte Flächen vor. Gehölze sind absolut und relativ selten, lediglich an der südlichen Plangebietsgrenze linear ausgebildet.

Aufgrund der historischen Flächennutzung als Deponie sind einzelne Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaftsbild, Mensch) deutlich vorbelastet und von überwiegend geringem landschaftsökologischem Wert.

Mit der Planänderung werden Eingriffe in Natur- und Landschaft vorbereitet, die in ihrer Art ermittelt und deren Erheblichkeit abgeschätzt werden. Es werden Maßnahmevorschläge zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich abgeleitet, die in konkrete zeichnerische und textliche Festsetzungen des im Parallelverfahren aufgestellten verbindlichen Bauleitplans festgesetzt werden.

Es wird eingeschätzt, dass die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern haben wird, wenn die abgeleiteten Maßnahmevorschläge zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen in der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft - und über das Landschaftsbild auch des Schutzgutes Mensch - können negative Auswirkungen nicht in allen Teilfunktionen oder -flächen ausgeschlossen werden. Die mit der Vorhabensrealisierung verbundenen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild überschreiten jedoch die Erheblichkeitsschwelle nicht.

Trotz der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben weiterhin unvermeidbare und erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die so ausgeglichen werden müssen, dass keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt zurückbleiben und dass das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist.

Aus diesem Grunde sind innerhalb und außerhalb der Änderungsfläche nachfolgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Änderungsfläche

- Anlage und Entwicklung bzw. Ergänzung sichtverschattender Gehölzstrukturen südlich und westlich des Deponiekörpers

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Änderungsfläche

- Anlage landschaftsbildwirksamer vorwiegend linearer Gehölzstrukturen im näheren Umfeld des Deponiestandortes

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig nach § 4 (1) BauGB schriftlich (mit Schreiben vom 15.07.2010) um Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gebeten. Es wurden 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB), darunter 6 Nachbargemeinden, beteiligt.

Davon haben 15 Behörden, TöB bzw. Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben. Es wurden sowohl fachliche Hinweise als auch über vorhandene und beabsichtigte Planungen Auskunft gegeben. Die relevanten Hinweise und Planungen sind in die Planzeichnung und oder Begründung mit Umweltbericht eingearbeitet.

Zu diesen Stellungnahmen wurde vom Stadtrat der Stadt Zerbst/ Anhalt mit Datum vom 25.05.2011 eine Abwägung beschlossen.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB wurden mit Schreiben vom 27.05.2011 insgesamt 35 Behörden und sonstige TöB, darunter 5 Nachbargemeinden, beteiligt. Davon haben 15 Behörden, TöB bzw. Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben, 10 Behörden, TöB bzw. Nachbargemeinden gaben keine Stellungnahme ab.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt und am ~~28.09.11~~ wurde vom Stadtrat der Stadt Zerbst/ Anhalt ein Abwägungsbeschluss gefasst. Das Abwägungsergebnis wurde den Behörden, sonstigen TöB und Nachbargemeinden mitgeteilt.

Es handelt sich um folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Planzeichnung bzw. Begründung bzw. Anlage zur Begründung:

Planzeichnung:

Die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung verwendeten Kartengrundlagen wurden mit einem vollständigen bzw. ergänzten Quellenvermerk entsprechend der Lizenzvereinbarung versehen.

Begründung Teil I:

3.1 Übergeordnete Planungen

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) gemäß der durch die Landesregierung beschlossenen Verordnung vom 16.02.11 (gültig ab 12.03.11) enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.

4.4 Altlasten

Gemäß Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 31.07.2011 wird darauf hingewiesen, dass sich die mit dem 30.04.2009 gemäß § 36 Abs. 3 KrW-/ AbfG endgültig stillgelegte Deponie Zerbst in der Nachsorgephase und somit weiterhin in der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde befindet.

Gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Standort der endgültig stillgelegten Deponie Zerbst bestehen aus Sicht des Abfallrechts keine Bedenken, wenn nachfolgende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

1. Die Funktion und die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Oberflächenabdichtungssystems ist in allen Phasen der Errichtung und des Betriebes der Photovoltaikanlage zu gewährleisten.
2. Sämtlich Kontroll- und Überwachungseinrichtungen im und auf dem Deponiekörper sowie die Anlagen zur Deponiegasfassung und -beseitigung sind in ihrer vollen Funktionsfähigkeit sowohl während der Bauphase als auch nach der Fertigstellung der Photovoltaikanlage zu erhalten.
3. Der Termin des Baubeginnes und der Fertigstellungstermin der Photovoltaikanlage sind dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 401 mitzuteilen.

Quellen und Literaturverzeichnis der Begründung Teil I und Teil II-Umweltbericht

Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Den übrigen Stellungnahmen wurde nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nicht entsprochen. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nicht erforderlich.

4. Planungsalternativen

Im Rahmen der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zerbst/ Anhalt wurde eine flächendeckende Untersuchung des Stadtgebietes auf Eignung von Freiflächen-Photovoltaikanlage durchgeführt. Im Rahmen dieser Standortprüfung wird der vorliegende Standort mit den zugrunde gelegten Kriterien als für eine Solarnutzung geeignet eingestuft.

Mit der vorliegenden Planung wird nicht ein bislang ungenutzter oder unberührter Standort in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch anthropogene Nutzung stark vorbelastete und aus diesem Grund für andere Nutzungen nicht in Frage kommende Flächen überplant.

Des Weiteren erfüllt der geplante Standort die Kriterien gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz, wonach die Photovoltaikanlagenanlagen auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher und militärischer Nutzung zu errichten sind. Der geplante Standort ist als Deponie eine Konversionsfläche im Sinne dieses Gesetzes.